



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr. Christine Meyer	Umweltschutzamt / Bm_Annahmekriterien EZS

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Nachschärfung der Annahmekriterien am Recyclinghof bzgl. gewerblicher
Anlieferungen**

Anlagen: Annahmekriterien EZS

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	31.01.2022	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Nachschärfung der Annahmekriterien am städtischen Recyclinghof zum 01.04.2022 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Nähere zu regeln und im Vorfeld für eine gute Kommunikation der Regelungen zu sorgen.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
x	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die seit 2010 bestehenden Kriterien für eine (kostenfreie) Anlieferung von Abfällen zur Verwertung am Recyclinghof sollen bzgl. gewerblicher Anlieferungen sowohl aus Kapazitätsgründen am Recyclinghof als auch aus Kostengründen im Interesse der Gebührenzahler ab 01.04.2022 nachgeschärft werden. Im Rahmen der bisherigen Annahmekriterien (insbesondere haushaltsübliche Menge) sollen Anlieferungen aus Schwabacher privaten Haushalten und vergleichbaren Bereichen dabei weiter wie auch bisher grundsätzlich kostenfrei sein. Für „gewerbliche Anlieferungen“ soll hingegen künftig ein kostendeckendes Entgelt durch die Stadtdienste Schwabach GmbH erhoben werden, um dadurch die Betriebskosten zu senken und auch künftig die Abfallgebühren zu entlasten.

II. Sachvortrag

1. Sachstand

Zum 01.01.2010 wurde der „neue Recyclinghof“ im Entsorgungszentrum Schwabach in Betrieb genommen. Im Rahmen der Neukonzeption des Recyclinghofs wurden auch die Annahmekriterien für Abfälle zum Teil überarbeitet und den geänderten Rahmenbedingungen sowie vergleichbaren Regelungen in Nachbarstädten (insbesondere denen der Stadt Nürnberg) angepasst. Die Annahmekriterien wurden im Rahmen eines umfassenderen Tagesordnungspunktes zum Betrieb des EZS insgesamt durch den Stadtrat am 30.10.2009 mitbeschlossen. Die damals getroffene Regelung der Annahmekriterien kann der Anlage entnommen werden. Ziel war es dabei insbesondere, den Nutzern ein möglichst übersichtliches und transparentes Entsorgungssystem zu bieten, welches in der täglichen Praxis auch möglichst wenig Konfliktpotenzial liefert.

Die Annahme der entsprechend der Annahmekriterien bzw. Mengenbegrenzung in der Anlage angelieferten Abfälle (auch Sperrmüll!) erfolgt dabei grundsätzlich kostenfrei für die Anliefernden. Die entsprechenden daraus resultierenden Verwertungskosten sind in den grundstücksbezogenen Gebühren für die Restmüllabfuhr (40 bis 240-l-Tonnen bzw. 1,1-m³-Container) enthalten.

2. Problem deutlich steigender Mengen und Kosten (insbesondere Altholz und Sperrmüll)

Der 2010 im EZS in Betrieb gegangene Recyclinghof ist lt. Auskunft der Betreiberin (Stadtdienste Schwabach GmbH) zwischenzeitlich aufgrund deutlicher Mengensteigerungen an seiner Kapazitätsgrenze angelangt. Es gilt insoweit seine Funktionsfähigkeit insbesondere als Anlaufstelle für die privaten Haushalte zur Abgabe von Abfällen zur Verwertung auch weiterhin zu sichern. Zudem erscheint es auch angezeigt, aufgrund kontinuierlich deutlich steigender Annahmemengen und Kosten für den Recyclinghofbetrieb durch die Stadtdienste Schwabach GmbH mit daraus auch zwischenzeitlich entsprechenden Auswirkungen auf die Abfallgebühren (zuletzt Erhöhung um ca. 16% zum 1.1.2022) nach Einsparpotenzialen zu suchen. Die Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger soll dadurch nicht reduziert werden.

Gemeinsam mit der Betreiberin erfolgen daher Überlegungen zur Entlastung des Recyclinghofes bzw. zur Kosteneinsparung. Einer der Vorschläge ist dabei auch eine Nachschärfung der Annahmekriterien am Recyclinghof, um die Annahme von Abfällen aus anderen Bereichen als privaten Haushalten zu reduzieren bzw. soweit sie weiter erfolgen, dafür im Interesse des Gebührenzahlers marktübliche und kostendeckende Entgelte zu verlangen.

Vergleiche mit bayernweiten Statistiken anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger belegen, dass am Schwabacher Recyclinghof sehr hohe Altholz- (und auch Sperrmüll-) mengen anfallen, welche entsprechend hohe Verwertungskosten bzw. Entsorgungskosten auslösen. So betrug die in Schwabach am Recyclinghof erfasste Altholzmenge im Jahr 2020

41 kg/Einwohner während der bayernweite Durchschnitt bei 26 kg/Einwohner lag, d.h. am Schwabacher Recyclinghof wurde gut die Hälfte mehr Altholz kostenfrei angenommen als andernorts. In absoluten Zahlen bedeutet dies in 2020 bei einer Altholzmenge von ca. 1.680 t Verwertungskosten i.H.v. ca. 220 Tsd. €, in 2021 bei einer Altholzmenge von ca. 1.770 t Verwertungskosten i.H.v. ca. 179 Tsd. € (jeweils einschließlich Transportkosten, ohne Handlingskosten am Recyclinghof). Zwar konnten mit der zuletzt zum 01.07.2021 erfolgten Neuausschreibung der Altholzverwertung bereits sehr deutliche Kosteneinsparungen realisiert werden, allerdings erschien auch ein Hinterfragen der Mengen angesichts obiger Zahlen als geboten.

Lt. Stadtdienste Schwabach GmbH resultieren die hohen Mengen insbesondere auch aus in den vergangenen Jahren deutlich zunehmenden mehr oder weniger gewerblichen Anlieferungen. Dabei werden die Festlegungen zur „haushaltsüblichen Menge aus privaten Haushalten oder vergleichbaren Einrichtungen“ in den Annahmekriterien (s. Anlage) durch einfallsreiches Handeln (z.B. mehrmals tägliche Anlieferung etc.) teilweise umgangen.

3. Lösung: Nachschärfung der Annahmekriterien; Kostenpflicht für „gewerbliche“ Anlieferungen

Eine „Nachschärfung“ der Annahmekriterien im Hinblick auf gewerbliche Abfälle erscheint aus obigen Gründen geboten. Neben Kostengründen spielt dabei auch eine Rolle, dass der Recyclinghof zwischenzeitlich an seiner Kapazitätsgrenze angelangt ist und nicht zu sehr der Betrieb durch gewerbliche Anlieferungen beeinträchtigt werden soll.

Folgende Regelung/Ergänzung der Annahmekriterien erscheint in Abstimmung mit den Stadtdiensten grundsätzlich sinnvoll:

- Die als Anlage beigefügten Annahmekriterien für anliefernde Bürgerinnen und Bürger sollen weiterhin Geltung haben. Die Anlieferung ist weiterhin – ggfs. innerhalb der jeweils definierten haushaltsüblichen Menge – kostenfrei. Allerdings kann max. einmal täglich die haushaltsübliche Menge angeliefert werden.
- Soweit eine Anlieferung durch gewerblich Anliefernde erfolgt, ist zu prüfen, ob die Abfälle aus Schwabacher privaten Haushalten oder vergleichbaren Bereichen kommen.
Gewerblich Anliefernde, die Abfälle aus Schwabacher privaten Haushalten oder vergleichbaren Bereichen anliefern (zu belegen durch Bestätigung des jeweiligen Haushalts), werden wie anliefernde Bürgerinnen und Bürger behandelt (s. obiger Spiegelstrich).
Stammen die Abfälle nicht aus Schwabacher privaten Haushalten oder vergleichbaren Bereichen erfolgt keine kostenfreie Annahme. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt zwar grundsätzlich für Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten und vergleichbaren Bereichen zuständig ist, für den gewerblichen Bereich aber nur für Abfälle zur Beseitigung („Restabfallpflichttonne“). Entsprechend dem Wunsch des Stadtrates soll der Recyclinghof aber auch weiterhin eine Entsorgungsmöglichkeit für kleingewerbliche Abfälle zur Verwertung bieten. Hierfür soll dann – im Gegensatz zu heute – allerdings durch die Stadtdienste Schwabach GmbH jeweils ein marktübliches und kostendeckendes Entgelt (explizit keine städtische Gebühr) erhoben werden. Kleingewerbliche Anlieferer sollen dadurch letztlich motiviert werden, sich ggfs. direkt der privaten Entsorgungsstrukturen (d.h. tatsächlicher Verwertungsbetriebe) zu bedienen. Diese „Entgelte“ sollen in einer „Preisliste“, welche bei Bedarf durch die Stadtdienste eigenständig angepasst wird, festgehalten und bereits in den kommenden Monaten und damit im Vorfeld der Anwendung ab 01.04.2022 gut und umfassend kommuniziert werden.

Anzuwenden ist obige Regelung insbesondere auf die Anlieferung von Altholz der verschiedenen Sorten (A I – IV), da diese Abfälle sehr kostenintensiv sind. Daneben soll

diese Regelung entsprechend dem Vorschlag der Stadtdienste aber auch für die Abfallarten Bauschutt, Gipskarton, Styropor und Verbundglas gelten. Auch wenn hier Kostengesichtspunkte nicht ganz so gravierend wie beim Altholz sind sollte der Recyclinghof - gerade da er bereits an seiner Kapazitätsgrenze angelangt ist - von mehrfach täglichen gewerblichen Anlieferungen entlastet werden, um auch weiterhin seine Funktion als Anlaufstelle für die privaten Haushalte gut erfüllen zu können.

Sperrmüll:

Entsprechend §18 der städtischen Abfallsatzung (AbfS) entsorgt die Stadt den in privaten Haushalten anfallenden Sperrmüll. Sperrmüll sind nach § 2 Ziff.12 AbfS die in privaten Haushalten anfallenden sperrigen Abfälle, die infolge ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsorgt die Stadt satzungsgemäß nur, soweit es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge handelt und das entsprechende Grundstück über städtische Abfallbehälter für Restmüll verfügt. Entsprechend der bisherigen Festlegungen soll die Annahme von Sperrmüll, der diesen Kriterien entspricht, auch weiterhin kostenfrei am Recyclinghof erfolgen, um wilden Müllablagerungen im Stadtgebiet vorzubeugen.

Sperrmüll bis 4m³ je Tag (Definition der „haushaltsüblichen Menge“) aus privaten Haushaltungen soll daher weiterhin kostenfrei angenommen werden. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen soll ebenfalls bis max. 4 m³ je Tag kostenfrei angenommen werden, soweit er haushaltstypisch ist (z.B. aus der Wohnung des Betriebsinhabers, nicht aber Einrichtung der gewerblichen Räume). Handelt es sich um nicht haushaltstypischen Sperrmüll, fällt dieser nicht in die Entsorgungspflicht der Stadt. Grundsätzlich müssen sich Abfallerzeuger hier privater Verwerter/Entsorger bedienen. Auch hier ist allerdings vorgesehen, dass die Stadtdienste solche Anlieferungen nicht abweisen, sondern – wie auch beim Altholz – gegen ein marktübliches kostendeckendes Entgelt annehmen.

Eine Annahme von Sperrmüllanlieferungen über die haushaltsübliche Menge von 4 m³ je Tag und Anfallstelle hinaus erfolgt aus Kapazitätsgründen weder für Sperrmüllanlieferungen aus privaten Haushalten noch aus sonstigen Bereichen.

Keine Änderung soll für den Bereich der Annahme der Grün- und Gartenabfälle an der Kompostieranlage erfolgen, d.h. Grün- und Gartenabfälle aus Schwabach werden dort weiterhin ohne nähere Differenzierung bis 4m³ kostenfrei angenommen. Eine andere Regelung würde hier letztlich wohl nur dazu führen, dass verstärkt auf die im Stadtgebiet aufgestellten Gartenabfallsammelcontainer ausgewichen würde.

3. Weiteres Vorgehen / Ausblick

Soweit der Ausschuss für Umwelt und Mobilität dieser Ergänzung/Nachschrärfung der Annahmekriterien zustimmt, soll eine entsprechende Handhabung am Recyclinghof ab 01.04.2022 erfolgen. Die Zeit bis dahin soll intensiv genutzt werden, um die Regelungen sowie v.a. die praktische Umsetzung vor Ort am Recyclinghof noch weiter zu konkretisieren, das Personal vor Ort einzuweisen, die entsprechende Preisliste fertigzustellen und insbesondere auch die ab 01.04. geltenden Regelungen bereits im Vorfeld gut an alle relevanten Anlieferer sowohl vor Ort als auch auf den entsprechenden Internetseiten zu kommunizieren, damit sich alle auch darauf einstellen können.

Größere Probleme in der Praxis dürften dann weitestgehend auszuschließen sein, sollten sie wider Erwarten auftreten, wäre ggfs. problemlos nach zu justieren.

III. Kosten

Durch den Beschluss entstehen keine Kosten. Es ist davon auszugehen, dass ggfs. gewerbliche Anlieferungen zurückgehen und damit die Verwertungskosten sinken. Dies würde zudem den Recyclinghof für seine Kernaufgabe (Annahme von Verwertungsabfällen aus privaten Schwabacher Haushalten) entlasten. Soweit weiterhin gewerbliche

Anlieferungen erfolgen, mindern die entsprechenden - durch die Stadtdienste zu vereinnahmenden - Entgelte die durch die Stadt an die Stadtdienste zu entrichtenden Betriebskosten. Dies bedeutet Einsparungen im Gebührenhaushalt, die letztlich allen Schwabacher Gebührenzahlern im Rahmen späterer Gebührenkalkulationen zu Gute kommen.

Eine nähere Bezifferung ist nicht möglich, da zum einen bisher keine entsprechende Kategorisierung der Annahmen erfolgte und zum anderen die Entwicklung nicht absehbar ist.

IV. Klimaschutz

Entscheidungserhebliche Auswirkungen auf den Klimaschutz werden durch eine Nachschärfung der Annahmekriterien nicht ausgelöst.